

Vortrag an den Ministerrat

Protokoll zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Die Privilegien und Immunitäten des OPEC-Fonds für internationale Entwicklung (OFID) sind im Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds (BGBl. Nr. 248/1982, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 75/1998) geregelt, welches seit 10. Mai 1982 in Kraft ist. Dieses Amtssitzabkommen soll nun durch ein Änderungsprotokoll auf den aktuellen, mit den anderen, moderneren Amtssitzabkommen vergleichbaren Stand gebracht werden. Das nun vorliegende Protokoll zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds wurde gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 4. Juli 2018 (sh. Pkt. 11 des Beschl.Prot. Nr. 24) verhandelt.

Die durch das Protokoll vorgenommenen Anpassungen des Amtssitzabkommens mit OFID orientieren sich an den Standards der jüngeren Amtssitzabkommen, die Österreich mit vergleichbaren internationalen Organisationen wie z.B. UNO, CTBTO oder OSZE geschlossen hat, und gehen nicht über die darin gewährten Privilegien und Immunitäten hinaus:

Neben redaktionellen Änderungen wie der Einführung von Überschriften und der Ergänzung von Begriffsbestimmungen sieht das Protokoll etwa auch die Ersetzung des veralteten Begriffs „Exterritorialität“ durch „Unverletzlichkeit“ im Amtssitzabkommen vor. Eine Reihe von Bestimmungen im Amtssitzabkommen werden um die aktuell üblichen Formulierungen ergänzt (etwa betreffend Finanztransaktionen, Art. 15 des Amtssitzabkommens) oder ersetzt (etwa betreffend OFID-Pensionsfonds, Art. 16 des Amtssitzabkommens).

Von besonderer Bedeutung sind die Ergänzungen des Amtssitzabkommens betreffend die Immunität von OFID. Gemäß dem neuen Art. 9 Abs. 1 des Amtssitzabkommens wird OFID keine Immunität in jenen Fällen genießen, in denen durch Dritte eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall mit einem im Besitz von OFID oder in ihrem Auftrag

betrieblenen Kraftfahrzeug oder aufgrund einer anderen Übertretung von Bestimmungen über den Besitz, Betrieb oder Einsatz von Kraftfahrzeugen eingebracht wird. Außerdem wird Art. 9 Abs. 2 des Amtssitzabkommens in seiner geänderten Fassung normieren, dass arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen OFID und seinen Arbeitnehmern durch einen effektiven Streitbeilegungsmechanismus entsprechend den internen Vorschriften von OFID beigelegt werden, der die Rechte der Arbeitnehmer schützt.

In Art. 19 Abs. 2 des Amtssitzabkommens betreffend die Einreise nach und die Ausreise aus Österreich wird durch eine entsprechende Ergänzung klargestellt, dass die Erteilung von Sichtvermerken stets im Einklang mit dem österreichischen Recht, welches das EU-Recht einschließt, erfolgt. Art. 22 und 23 des Amtssitzabkommens betreffend Privilegien und Immunitäten der OFID-Angestellten bzw. der leitenden OFID-Angestellten wird entsprechend den aktuell üblichen Formulierungen in moderneren Amtssitzabkommen angepasst bzw. vervollständigt. Ein neuer Unterabschnitt (d) in Art. 23 des Amtssitzabkommens stellt etwa nun direkt im Amtssitzabkommen klar, dass OFID-Angestellte, die diplomatische Privilegien und Immunitäten genießen, keine sonstige, auf Gewinn gerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen.

Art. 26 des Amtssitzabkommens betreffend Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bzw. Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich wird neu und übersichtlicher gefasst und stellt nunmehr direkt im Amtssitzabkommen klar, dass dieser Personenkreis lediglich funktionelle Immunität genießt.

Mit Abschnitt 19 des Protokolls werden besondere Regelungen betreffend Umsatzsteuerrückvergütung und Zugang zum Arbeitsmarkt für die Ehegatten von OFID-Angestellten sowie deren Kinder bis 21 Jahre in entsprechenden Anhängen dem Amtssitzabkommen hinzugefügt. Auch diese Bestimmungen entsprechen den bestehenden Regelungen mit vergleichbaren internationalen Organisationen.

Abschnitt 20 regelt das Inkrafttreten des Protokolls. Mit Abs. 2 wird gleichzeitig der Notenwechsel vom 21. April 1981, der das Amtssitzabkommen bisher ergänzte, außer Kraft gesetzt, da die darin enthaltenen Bestimmungen in den Text des Amtssitzabkommens aufgenommen werden.

Das Protokoll wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Protokolls in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen zum Protokoll vor.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds und die Erläuterungen zum Protokoll genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Protokolls zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung des Protokolls unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Mitteilung gemäß Abschnitt 20 des Protokolls zu ermächtigen.

19. Juni 2019

Mag. Alexander SCHALLENBERG, LL.M
Bundesminister